

Wahlordnung des Präsidiums des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.



§ 1 Begriffsbestimmung

1.1 Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1.2 Sie gilt so oder analog für alle Wahlen und alle Organe und Untergliederungen innerhalb des SVBB, es sei denn, die Satzung trifft in einzelnen Bereichen spezifisch andere Regelungen.

1.3 Sie kann nur von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert werden.

1.4 Änderungen treten erst in der auf den Beschluss folgenden Versammlung in Kraft.

§ 2 Art der Wahlen

2.1 Abstimmungen und Wahlen sollen durch Handzeichen erfolgen.

2.2 Personalwahlen sollen auf Antrag auch einer einzelnen Stimme in geheimer Wahl durchgeführt werden.

2.3 Ansonsten werden geheime Wahlen nur auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Personen durchgeführt.

2.4 Falls nicht für besondere Bereiche anders geregelt, gilt der Grundsatz der einfachen Mehrheit. Gewertet werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden, ebenso wie die ungültigen Stimmen, nicht in die Berechnung des Wahlergebnisses einbezogen.

§ 3 Wahldurchführung bei Delegiertenversammlungen

3.1 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied des Gesamtvorstands, das selbst nicht zur Wahl steht.

3.2 Wahlhelfer

3.2.1 Die Delegiertenversammlung wählt die Wahlhelfer aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten.

3.2.2 Wahlhelfern sind die 6 Personen, die die größte Anzahl der Stimmen der Delegierten erhalten haben.

3.2.3 Die Wahlhelfer bestimmen aus ihren Reihen einen Verantwortlichen. Das sollte in der Regel, die Person mit den meisten Stimmen sein.

3.2.4 Die Wahlhelfer überprüfen die Korrektheit der für die Wahl benötigten Mittel, die Zahl der Stimmberechtigten, kontrollieren den Wahlvorgang und werten diesen aus. Über die Ergebnisse führen sie ein Protokoll und geben dies mit den Ergebnissen durch

den Verantwortlichen der Wahlhelfer weiter, der mit seiner Unterschrift die Korrektheit bestätigt.

3.2.5 Kein Wahlhelfer darf selbst zur Wahl stehen.

3.3 Beschlüsse und Abstimmungen

3.3.1 Beschlüsse und Abstimmungen werden in Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung oder diese Ordnung trifft in einzelnen Bereichen spezifisch andere Regelungen.

3.4 Personalwahlen

3.4.1 Kandidaten müssen mit einfacher Mehrheit in ihre Ämter gewählt werden.

3.4.2.1 Sollte ein Einzelkandidat im 1. Wahlgang nicht bestätigt werden, so kann nach Beratung ein 2. Wahlgang durchgeführt werden.

3.4.2.2 Sollte er auch dabei nicht die erforderliche einfache Mehrheit erhalten, so muss die Wahl auf der nächsten Delegiertenversammlung wiederholt werden.

3.4.3.1 Sollte der 1. Wahldurchgang mit mehreren Kandidaten zu keiner ausreichenden Mehrheit führen, sind die Kandidaten zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrechterhalten wollen.

3.4.3.2 Wenn es hier zu keiner Einigung kommt, wird die Wahl wiederholt, wobei der Kandidat mit der niedrigsten Zahl der Stimmen dabei ausscheidet.

3.4.3.3 Falls sich auch dabei keine einfache Mehrheit für einen Kandidaten ergibt, wird dieser Vorgang wiederholt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit erhält oder nur noch ein Kandidat übrig bleibt.

3.4.3.4 Sollte auch dieser keine notwendige Mehrheit erhalten, wird die Wahl auf die nächste Delegiertenversammlung vertagt.

§ 4 Wählbarkeit

4.1 Wählbar sind alle mittelbaren Mitglieder des SVBB.

4.2 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist zusätzlich der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und die Geschäftsfähigkeit.

4.3 Kandidaten können von allen mittelbaren Mitgliedern vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

4.4 Kandidaten, die sich für ein Amt neu bewerben und bei der Delegiertenversammlung persönlich nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, schriftlich bis zu vier Wochen vor der Sitzung einen aussagekräftigen Lebenslauf und eine begründete Bewerbung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie können entscheiden, ob sie sich durch eine von ihnen zu benennende Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der Delegierten oder durch ein Mitglied des Gesamtvorstands vertreten lassen. Hier ist schriftlich eine Einverständniserklärung für Kandidatur und für die Annahme des Amtes bei erfolgreicher Wahl abzugeben.

4.5 Bei Abwesenheit muss für die Wiederwahl eines im Amt befindlichen Kandidaten die schriftliche Einverständniserklärung für eine erneute Kandidatur und für die Annahme des Amtes bei

erfolgreicher Wahl vorliegen.

§ 5 Amtsantritt

- 5.1 Ein Amt gilt als angenommen, wenn der gewählte Kandidat nach der Wahl seine Bereitschaft dazu erklärt oder vorher schriftlich seine Bereitschaft dazu erklärt hat.

§ 6 Misstrauensantrag

- 6.1 Im Amt befindliche Personen können nur durch Neuwahl abgewählt werden.
- 6.2 Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber, ob eine Neuwahl stattfinden soll.
- 6.3 Diese Wahl ist danach, ohne Berücksichtigung der Tagesordnung, unverzüglich durchzuführen.
- 6.4. Die im Amt befindliche Person darf dabei kandidieren und bleibt, falls die Wahl zu keinem anderen Ergebnis führt im Amt.

§ 7 Termine für nicht erfolgreiche Wahlen

- 7.1 Die Delegiertenversammlung kann über die Dringlichkeit der nicht erfolgreich durchgeführten Wahlen beschließen und einen neuen Termin ausschließlich zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 8 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung muss von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden.
Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 15.11.2015 tritt die Wahlordnung in Kraft.
Danach verliert dieser Paragraf seine Gültigkeit.